

Teilzeit im Blockmodell - früher Sabbatjahr

Das Sabbatjahr heißt jetzt „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ und bietet viele flexible Möglichkeiten. Das neue Modell gilt ab dem 1.8.2017.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Der gesamte Zeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Bezahlung während dieses Zeitraumes ist stets gleich, die konkrete Wochenstundenzahl ändert sich je nach gewähltem Modell. Alle Regelungen gelten für die Beamt*innen und Tarifbeschäftigte.

Neben der bisher bekannten Form des Sabbatjahres können jetzt auch andere Varianten gewählt werden, die sich in Dauer und zeitlicher Lage z. B. der Freistellungsphase unterscheiden. **Diese kann stets auch unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand stattfinden.**

Ein Überblick über verschiedene Möglichkeiten:

Das klassische Sabbatjahrmmodell

Sabbatjahrmmodell	Gehalt	Ansparphase	Freistellung
3 Jahre	2/3	2 Jahre	1 Jahr
4 Jahre	3/4	3 Jahre	1 Jahr
5 Jahre	4/5	4 Jahre	1 Jahr
6 Jahre	5/6	5 Jahre	1 Jahr
7 Jahre	6/7	6 Jahre	1 Jahr

Das Halbjahresmodell

Gleiches geht auch mit Schulhalbjahren, so z.B.:

Sabbatjahrmmodell	Gehalt	Ansparphase	Freistellung
3 Halbjahre	2/3	2 Halbjahre	1 Halbjahr
4 Halbjahre	3/4	3 Halbjahre	1 Halbjahr

Modell geringe Stundenzahl

Statt eines Freistellungsjahres kann auch eine geringe Stundenzahl gewünscht werden. Das ist nicht nur interessant z.B. für Beamt*innen, die ansonsten nur in der Beurlaubung unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden arbeiten können.

Sabbatjahrmmodell	Gehalt	Ansparphase	Ermäßigungsphase
2 Jahre	60%	1 Jahr 80%	1 Jahr 40%
7 Jahre	75%	3 1/2 Jahre 100%	3 1/2 Jahre 50%

Modell zweijährige Freistellung

Man kann auch eine zweijährige Freistellung „herausarbeiten“.

Sabbatjahrmmodell	Gehalt	Vollbeschäftigung	Freistellung
6 Jahre	2/3	4 Jahre	2 Jahre

Teilzeitbeschäftigung

Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die Regelungen sinngemäß. Allerdings dürfen Beamt*innen die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschreiten. Für Tarifbeschäftigte gilt das nicht.

Familiäre Gründe

Wer familiäre Gründe hat, kann das gewählte Modell auch umdrehen und mit der Freistellungsphase beginnen. Dies ist z.B. unmittelbar im Anschluss an einen Erziehungsurlaub denkbar. Statt des Freistellungsjahres geht natürlich auch die geringe Beschäftigung zum Einstieg. Auch ein flexibler Beginn außerhalb der beiden Termine 1. August bzw. 1. Februar ist zugelassen. Eine Beschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden ist möglich, wird aber für Beamt*innen auf die Beurlaubungshöchstdauer von 15 Jahren angerechnet.

Auswirkungen

Das Gehalt wird anteilig während der gesamten Laufzeit gezahlt.

Beihilfe und Krankenversicherung sind für den gesamten Zeitraum gewährleistet.

Die Alters- und Schwerbehindertenermäßigungen richten sich nach der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung.

Der Antritt eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung aus familiären Gründen, einer Familienpflegezeit oder einer Pflegezeit unterbricht die voraussetzungslose Teilzeit im Blockmodell.

Vorzeitige Beendigung

Wenn sich die privaten - z.B. die finanziellen - Lebensverhältnisse ändern, ist eine Änderung der Teilzeitvereinbarung bzw. der Abbruch grundsätzlich möglich.

Ablehnung des Antrages

Bei beabsichtigter Ablehnung des Sabbatjahres muss im Einzelfall geprüft werden, ob dienstliche Belange entgegenstehen. Zu hoffen ist, dass diese positiven Regelungen nicht durch vermehrte Ablehnungen unterlaufen werden. Der Personalrat hat bei einer beabsichtigten Ablehnung ein Mitbestimmungsrecht.